

Sachverhalte und ihre Behandlung in der Lohn- und Gehaltsabrechnung	gesetzliche Regelungen ab 01.01.2011	Steuer- pflichtig	SV- pflichtig	Pausch. LSt.
1. Abfindungen Ab 2006 steuerpflichtig aber SV-frei		Ja	Nein	Nein
2. Aufmerksamkeiten (LStR 19.6) a) <u>Sachzuwendungen</u> des Arbeitgebers von geringem Wert (Blumen, Buch, Schallplatte, auch Gutscheine für Waren und Dienstleistungen)*, die dem Arbeitnehmer <u>anlässlich eines besonderen persönlichen Ereignisses</u> (z.B. Geburtstag) übergeben worden sind ➡ bis zu einem <u>Wert von 40 € (Brutto)</u> dem Arbeitslohn nicht hinzuzurechnen b) übersteigt der Wert die Freigrenze von 40 €, ist die Zuwendung in vollem Umfang steuer- und beitragspflichtig vgl. auch Sachbezüge (s. dort) * Kein EURO-Betrag!!!!		Nein	Nein	Nein
		Ja	Ja	Nein
3. betriebliche Altersversorgung Durchführungswege: <ul style="list-style-type: none"> - Direktzusage - Unterstützungskasse - Pensionskasse - Pensionsfonds - Direktversicherung (Vgl. Alterseinkünftegesetz ab 2005 -> nachgelagerte Versteuerung) <ul style="list-style-type: none"> ○ keine Beitragsbegrenzung (kein Arbeitslohn) für Direktzusage und Unterstützungskasse ➡ bei Entgeltumwandlung über 4% der Beitragsbemessungsgrenze (2005 = 2496 € pro Jahr) ○ Beiträge zur Pensionskasse, Pensionsfonds (ab 01.01.2002) und Direktversicherung (ab 01.01.2005) sind nach § 3 Nr. 62 EStG steuer- und sozialversicherungsfrei in Höhe von 4% der Beitragsbemessungsgrenze pro Jahr. <ul style="list-style-type: none"> - 2007: 2.520 € - 2008: 2.544 € - 2009: 2.592 € - 2010: 2.640 € - 2011: 2.640 € ○ Zusätzliche Versorgungszusage bis 1.800 € (nur möglich, wenn keine pauschalversteuerte Altzusage vorhanden ist) ○ nachgelagerte Besteuerung und KV/PV-Pflicht bei Auszahlung der Versicherungsleistung 		Nein	Nein	Nein
		Nein	Ja	Nein
		Nein	Nein	Nein
		Nein	Ja	Nein
		Nein	Nein	Nein

Sachverhalte und ihre Behandlung in der Lohn- und Gehaltsabrechnung	gesetzliche Regelungen ab 01.01.2011	Steuer- pflichtig	SV- pflichtig	Pausch. LSt.
--	---	----------------------	------------------	-----------------

4. Betriebsveranstaltungen (LStR 19.5) <p>a) Freigrenze von 110 € (Brutto) je Veranstaltung, z.B. Weihnachtsfeier, Betriebsausflug</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maximal zwei Veranstaltungen jährlich steuerfrei - Teilnahme muss allen Arbeitnehmern offenstehen - Nehmen Angehörige der Arbeitnehmer teil, dürfen die Kosten zusammen nur weniger als 110 € betragen - Nachweis der Teilnehmer durch Teilnehmerliste bitte an die Finanzbuchhaltung einreichen <p>b) Bei Überschreitung der Freigrenze oder bei der dritten Veranstaltung Steuer- und SV-Pflicht</p> <p>c) Wahlmöglichkeit pauschale LSt 25% bei Überschreitung der Freigrenze</p>	Nein	Nein	Nein
	Ja	Ja	Nein
	Nein	Nein	Ja 25%

5. Direktversicherung (Altzusage - bis 31.12.04 abgeschlossen) (§ 40 b EStG) <p>Versicherung, die der Arbeitgeber zahlt, bei der der Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch auf die Versicherungsleistung erwirbt (Lebens- oder Rentenversicherung)</p> <ul style="list-style-type: none"> - LSt-Pauschalierung mit 20% - Pauschalierungsfähiger Betrag / Jahr: 1.752 € / AN - Bei Gruppenversicherung max. / Jahr: 2.148 € / AN (Durchschnittsberechnung: 1.752 € / AN) - Unfallversicherung: 62 € / AN <p>Siehe auch Punkt 3 „betriebliche Altersversorgung“.</p>	Nein	Nein	Ja
--	------	------	----

6. Ein-Euro-Job <p>Mehraufwandsentschädigung für „Ein-Euro-Jobs“ (1€/2€ pro Stunde) sind gem. § 3 Nr. 2b EStG steuerfrei, kein Progressionsvorbehalt</p>	Nein	Nein	Nein
---	------	------	------

7. Elterngeld <p>ab 01.01.2007 Einführung eines steuer- und sozialversicherungsfreien Elterngeldes mit Progressionsvorbehalt i.H.v. 67% des bisherigen Nettoeinkommens des erziehenden Elternteiles, mind. 300 €, max. 1.800 € pro Monat</p> <p>Voraussetzung: nicht erwerbstätig oder max. 30 Std. pro Woche Teilzeitarbeit</p>	Nein	Nein	Nein
---	------	------	------

Sachverhalte und ihre Behandlung in der Lohn- und Gehaltsabrechnung	gesetzliche Regelungen ab 01.01.2011	Steuer- pflichtig	SV- pflichtig	Pausch. LSt.
8. Erholungsbeihilfen				
(§ 40 Abs. 2 Nr. 3 EStG) Verwendung der Zahlung zu Erholungszwecken des Arbeitnehmers Davon kann ausgegangen werden, wenn die Erholungsbeihilfe in zeitlichem Zusammenhang (innerhalb von 3 Monaten vor oder nach der Auszahlung) mit der Erholungsmaßnahme (Urlaub) gewährt wird. Begünstigt sind Beihilfen im Kalenderjahr:				
<ul style="list-style-type: none"> - 156 € je Arbeitnehmer - 104 € für dessen Ehegatten - 52 € für jedes Kind des Arbeitnehmers Übersteigen die Erholungsbeihilfen die Bezüge, so sind sie in vollem Umfang aus der Pauschalierung herauszunehmen und Steuer- und SV-pflichtig.	Nein	Nein	Ja 25%	
9. Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln				
(§ 3 Nr. 34 EStG) wurde ab 2004 ersatzlos gestrichen				
<ul style="list-style-type: none"> - Erstattung für Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln ab dem 1. Entfernungskilometer 	Ja	Ja	Nein	
<u>Gestaltungsmöglichkeit:</u>				
<ul style="list-style-type: none"> - Pauschalierungsmöglichkeit i.H. der Entfernungspauschale ab dem 1. Kilometer (siehe auch 11b), Bescheinigung auf der Lohnsteuerkarte, Jahreshöchstbetrag für öffentliche Verkehrsmittel 4.500 € 	Nein	Nein	Ja 15%	
<ul style="list-style-type: none"> - wenn der Arbeitgeber die Umweltkarte kauft, dann kann bis zu einem Betrag von 44 € die Sachbezugsregelung angewandt werden (siehe auch 19c Sachbezüge); ggf. ist eine Zuzahlung des Arbeitnehmers erforderlich, damit die monatliche Grenze in Höhe von 44 € nicht überschritten wird 	Nein	Nein	Nein	
9a. Sammelbeförderung				
Aufwendungen des AG für die Sammelbeförderung von AN ist gem. § 3 Nr. 32 EStG steuerfrei (z.B. Bus) -> Bescheinigung auf der LSt-Karte bei Sammelbeförderung „F“ -> Umzugskosten (beruflich veranlasst)	Nein	Nein	Nein	
10. Fahrtkostenerstattung				
(LStR 9.5)				
Erstattung der Kosten des Arbeitnehmers für die dienstliche Benutzung des <u>eigenen</u> Kfz des Arbeitnehmers für Reisekosten, die bei einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit anfallen.				
a) gilt für Reisekosten (Dienstreisen, Einsatzwechseltätigkeit und Fahrtätigkeit -> jetzt alles „ Auswärtstätigkeit “)	Nein	Nein	Nein	
BAT-Lohnabrechnungen GmbH – (Bearbeitungsstand: 01/2011) <u>Hinweis:</u> Trotz sorgfältiger Bearbeitung wird keine Haftung übernommen!			Seite 3	

Sachverhalte und ihre Behandlung in der Lohn- und Gehaltsabrechnung	gesetzliche Regelungen ab 01.01.2011	Steuer- pflichtig	SV- pflichtig	Pausch. LSt.
<ul style="list-style-type: none"> ○ In Höhe der nachgewiesenen Kosten (Belege bitte aufbewahren) ○ oder der gefahrenen Kilometer pauschal je Km (Nachweis) <ul style="list-style-type: none"> mit eigenem Pkw 0,30 € mit eigenem Motorrad 0,13 € mit eigenem Moped/Mofa 0,08 € mit eigenem Fahrrad 0,05 € ➔ Wegfall der Dreimonatsfrist und Abschaffung der 30 km-Grenze b) Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte <ul style="list-style-type: none"> Pauschalierung der LSt mit 15% ab dem 1. Entfernungskilometer (nur einfache Strecke) je km 0,30 € (verkehrsmittelunabhängig) <u>Ausnahme:</u> behinderte Arbeitnehmer 70% oder 50% mit Gehbehinderung mit eigenem PKW ➔ darüber hinaus besteht Lohnsteuer- und SV-Pflicht <u>Hinweis:</u> Regelmäßige Arbeitsstätte liegt vor, wenn diese durchschnittlich 1x wöchentlich aufgesucht wird. 				
<p>11. Fehlgeldentschädigung</p> <p>(LStR 19.3)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitnehmer, die im Kassen- und Zählerdienst beschäftigt sind, können eine Entschädigung von <u>monatlich 16 €</u> zum Ausgleich von Kassenverlusten erhalten. 				
<p>12. Geldgeschenke</p> <p>➔ sind stets Lohnsteuer- und SV-pflichtig</p>				
<p>13. Gesundheitsförderung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Seit 2009 rückwirkend ab 01.01.2008 maximal 500 € pro Jahr und Mitarbeiter als Barzuschuss für eine Gesundheitsmaßnahme gemäß §§ 20 und 20a SGB V, z.B. Primärprävention und betriebliche Gesundheitsförderung gegen Vorlage der bez. Rechnung. - <u>Voraussetzung:</u> Zusätzlich zum Arbeitslohn. 				
<p>14. Kinderbetreuungskosten</p> <p>(§ 3 Nr. 33 EStG, LStR 3.33)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitgeberleistungen zur Unterbringung und Betreuung nicht schulpflichtiger Kinder der Arbeitnehmer in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen sind steuerfrei (Nachweis der Kosten mit Originalbeleg) - <u>Voraussetzung:</u> Zusätzlich zum Arbeitslohn. 				
<p>BAT-Lohnabrechnungen GmbH – (Bearbeitungsstand: 01/2011)</p> <p><u>Hinweis:</u> Trotz sorgfältiger Bearbeitung wird keine Haftung übernommen!</p>				<p>Seite 4</p>

Sachverhalte und ihre Behandlung in der Lohn- und Gehaltsabrechnung	gesetzliche Regelungen ab 01.01.2011	Steuer- pflichtig	SV- pflichtig	Pausch. LSt.			
15. Mutterschaftsgeld							
(§ 3 Nr. 1 EStG) <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="207 327 906 387">- Sowie Zuschüsse nach § 4 a Mutterschutz-Verordnung oder Landesregelung 					Nein	Nein	Nein
16. Nebenberufliche Einnahmen (Übungsleiter)							
(LStR 3.26) <p data-bbox="207 607 1029 763">Einnahmen aus bestimmten nebenberuflichen Tätigkeiten im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen Steuer- und SV-frei</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="207 779 671 813">- ab 01.01.2007 bis 2.100 € jährlich 					Nein	Nein	Nein
17. Sachbezüge							
a) Rabattregelung jährlich 1.080 €							
(§ 8 Abs. 3 EStG) <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="207 1030 938 1093">- Sachbezüge, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer unentgeltlich überlässt <li data-bbox="207 1111 1011 1173">- <u>und</u> es muss sich hierbei um vom Arbeitgeber hergestellte oder verkaufte Waren oder Dienstleistungen handeln 					Nein	Nein	Nein
b) amtliche Sachbezugswerte							
(§ 8 Abs. 2 EStG) <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="207 1283 895 1317">- werden durch Sachbezugsverordnung festgelegt <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="263 1335 751 1368">○ für Unterkunft und Verpflegung <li data-bbox="263 1384 643 1417">○ für Gestellung von Kfz <li data-bbox="207 1433 986 1496">- im Einzelfall Rücksprache mit Ihrem Lohnsachbearbeiter oder Steuerberater 					Ja	Ja	Ja
c) Sachbezüge im Wert von 44 € monatlich (Freigrenze)							
(§ 8 Abs. 2 EStG) <p data-bbox="207 1606 1005 1733">Trifft nur zu, wenn nicht Rabattfreibetrag oder amtliche Sachbezugswerte anzusetzen sind, nicht ausgeschöpfte Beträge dürfen <u>nicht</u> auf die Folgemonate übertragen werden</p> <p data-bbox="207 1751 475 1785">Anwendbar für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="207 1800 914 1834">- Rabattgewährung durch Dritte (nicht Arbeitgeber) <li data-bbox="207 1850 991 1912">- Waren und Dienstleistungen, die der Arbeitgeber <u>nur</u> für den Bedarf seiner Arbeitnehmer erbringt <li data-bbox="207 1928 1007 2024">- Geldwerten Vorteil aus der privaten Nutzung des Telefons am Arbeitsplatz für Ferngespräche oder des Autotelefons im Firmenwagen 					Nein	Nein	Nein

Sachverhalte und ihre Behandlung in der Lohn- und Gehaltsabrechnung	gesetzliche Regelungen ab 01.01.2011	Steuer- pflichtig	SV- pflichtig	Pausch. LSt.
--	---	----------------------	------------------	-----------------

<ul style="list-style-type: none"> - Sachgeschenke aller Art wie Bücher, Geschenkkorb, Blumen, Gutscheine für genau bezeichnete Waren oder Dienstleistungen (z.B. 10 rote Rosen) ohne € Betrag - Zinersparnisse bei Arbeitgeberdarlehen ⇒ wichtig, bei <u>Warengutscheinen</u>: ein begünstigter Sachbezug liegt nur dann vor, wenn der Warengutschein zum <u>Bezug einer bestimmten, genau bezeichneten Ware</u> berechtigt. <p>Achtung ⇒ Bei Warengutscheinen, die zum Bezug von Waren im Wert eines auf dem Gutschein aufgedruckten €-Betrages berechtigen, handelt es sich um steuer- und sozialversicherungspflichtigen Barlohn [Ausnahme: 16.a), s.o.]! -> keinen EUR-Betrag ausweisen</p> <p>Praxis Abrechnung muss später erfolgen Wert bei Hingabe ist entscheidend („Sicherheitspolster“ einkalkulieren)</p> <p>⇒ jedoch Umsatzsteuerpflicht für diese Sachbezüge, soweit umsatzsteuerpflichtige Umsätze erbracht werden!</p>	Ja	Ja	Ja
---	----	----	----

<p>18. Telefon-, Internet- und Computernutzung</p> <p>steuerfrei nach § 3 Nr. 45 EStG</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ die private Nutzung von betrieblichen PC, Internetanschlüssen und Telefonanlagen am Arbeitsplatz im Betrieb ○ die private Nutzung eines betrieblichen, also nicht dem Arbeitnehmer gehörenden PC; eines betrieblichen Internetanschlusses und eines betrieblichen Telefonanschlusses in der Wohnung des Arbeitnehmers ○ die private Nutzung eines vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten betrieblichen Mobiltelefons (ggf. Höchstbetrag vereinbaren bzw. Telefonkarten) ○ die private Nutzung des betrieblichen Autotelefons <p>⇒ Wichtig ist, dass es sich um betriebliche Geräte handelt. Um die volle Steuerfreiheit zu erreichen, dürfen sie dem Arbeitnehmer also nur zur Nutzung überlassen aber nicht übereignet werden.</p> <p>⇒ Der Begriff „betriebliches Telekommunikationsgerät“ wird in den Lohnsteueränderungsrichtlinien 2011 (Regel 3.45) großzügig ausgelegt, „nach der bei einer Überlassung betrieblicher Geräte auch die vom Arbeitgeber getragenen Verbindungsentgelte - Grundgebühr und sonstige laufenden Kosten - steuerfrei sind.“</p> <p>Praxis Der Arbeitgeber stellt seinem Arbeitnehmer einen betrieblichen Personalcomputer zur privaten Verfügung und übernimmt die Kosten für den auf Namen des Arbeitnehmers laufenden Internetanschluss. Auch wenn die gesamte Nutzung dieses Gerätes im privaten Sektor liegen sollte, führt dies nicht zur Steuerpflicht. Das betriebliche Interesse, das hinter der kostenlosen Überlassung letztlich steht, wird in der o.g. Lohnsteuerrichtlinie ebenfalls großzügig ausgelegt.</p>	Nein	Nein	Nein
	Nein	Nein	Nein

Sachverhalte und ihre Behandlung in der Lohn- und Gehaltsabrechnung	gesetzliche Regelungen ab 01.01.2011	Steuer- pflichtig	SV- pflichtig	Pausch. LSt.
<p>☛ Verwendet der Arbeitnehmer für die Internetnutzung eigene Geräte, gehören die Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Aufwendungen grundsätzlich zum steuerpflichtigen Arbeitslohn.</p> <p>Gestaltung: Pauschalierung der Lohnsteuer mit 25% möglich soweit der Zuschuss einen Betrag von monatlich 50 € nicht übersteigt (vereinfachte Regelung über den Nachweis der dem AN entstandenen Aufwendungen).</p> <p>Vereinfachung: Es reicht, wenn der AN schriftlich erklärt, das ihm für den Internetzugang im Kalenderjahr durchschnittlich mindestens Kosten in Höhe des AG-Zuschusses entstehen (Beleg zum Lohnkonto).</p>	<p>Ja</p> <p>Nein</p>	<p>Ja</p> <p>Nein</p>	<p>Nein</p> <p>25%</p>	
<p>19. Trinkgelder</p> <p>(§ 3 Nr. 51 EStG) ab 01.01.2002</p> <ul style="list-style-type: none"> - Trinkgelder, die dem Arbeitnehmer im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses als zusätzliches Entgelt von Dritten gezahlt werden (freiwillige Trinkgelder) - kein Rechtsanspruch im Arbeitsvertrag z.B. im Hotel- und Gaststätten-, Friseur-, Möbeltransportgewerbe <p>☛ Erklärung des Arbeitnehmers als Beleg zum Lohnkonto aufbewahren</p> <p>Trinkgelder, auf die ein Rechtsanspruch besteht (tarifvertraglicher oder arbeitsvertraglicher Anspruch)</p>	<p>Nein</p> <p>Ja</p>	<p>Nein</p> <p>Ja</p>	<p>Nein</p> <p>Nein</p>	
<p>20. Übernachtungskosten – Erstattung durch Arbeitgeber</p> <p>steuerfrei im Rahmen des zulässigen WK-Abzugs</p> <ul style="list-style-type: none"> - tatsächliche Aufwendungen oder - Pauschbetrag von 20 € für jede Übernachtung im Inland, wenn die Unterkunft nicht vom Arbeitgeber oder auf Grund des Dienstverhältnisses von einem Dritten unentgeltlich oder teilentgeltlich überlassen wurde (im Ausland gültige Pauschbeträge gem. BMF-Schreiben) - kein steuerfreier Pauschbetrag, wenn Übernachtung im Fahrzeug - lässt sich der Anteil der Verpflegung im Gesamtpreis für die Übernachtung nicht feststellen, dann Kürzung <ul style="list-style-type: none"> - um 20% für Frühstück - um 40% für Mittagessen und Abendessen <p>des am Unterkunftsart maßgebenden Pauschbetrages für Verpflegung bei Abwesenheit von mehr als 24 Std.</p>	<p>Nein</p>	<p>Nein</p>	<p>Nein</p>	

Sachverhalte und ihre Behandlung in der Lohn- und Gehaltsabrechnung	gesetzliche Regelungen ab 01.01.2011	Steuerpflichtig	SV-pflichtig	Pausch. LSt.
---	--------------------------------------	-----------------	--------------	--------------

21. Verpflegungsmehraufwand				
<ul style="list-style-type: none"> - Steuerfreier Ersatz bei Auswärtstätigkeit, 				
<u>Dauer der Abwesenheit</u> von Wohnung <u>und</u> regelmäßiger Arbeitsstätte		Pauschbetrag Verpflegungsmehraufwand		
24 Stunden		24 €		
mindestens 14 Stunden		12 €		
mindestens 8 Stunden		6 €		
Verpflegungsmehraufwendungen können mit 25% LSt.-Pauschalierung geltend gemacht werden, für übersteigende Beträge bis zu 100%.				
➔ 3-Monatsfrist beachten:				
<ul style="list-style-type: none"> - Bei derselben Auswärtstätigkeit ist der Abzug der Verpflegungsmehraufw. auf die ersten 3 Monate beschränkt. - Es liegt nicht dieselbe Auswärtstätigkeit vor, wenn die auswärtige Tätigkeitsstätte nicht mehr als 1-2 Tage wöchentlich aufgesucht wird. - Dieselbe Auswärtstätigkeit liegt vor, wenn der AN nach einer Unterbrechung die Auswärtstätigkeit mit gleichem Inhalt und am gleichen Ort ausübt und ein zeitlicher Zusammenhang besteht (neue Frist, wenn Unterbrechung mindestens 4 Wochen beträgt) 				
		Nein	Nein	Nein
		Nein	Nein	Ja 25%

22. Werkzeuggeld				
(§ 3 Nr. 30 EStG)				
Erstattung von Aufwendungen, die dem Arbeitnehmer durch die betriebliche Benutzung eigener Werkzeuge entstehen				
Ohne Einzelnachweis der tatsächlichen Aufwendungen sind pauschale Entschädigungen steuerfrei, soweit sie folgendes abgelten:				
<ul style="list-style-type: none"> ➔ regelmäßige AfA für Werkzeuge ➔ übliche Betriebs- und Instandsetzungskosten für Werkzeuge ➔ Kosten der Beförderung der Werkzeuge zwischen Wohnung und Einsatzstelle 				
➔ BFH-Urteil vom 21.8.95: Ein pauschaler Auslagenersatz bis zu einem Betrag von etwa 50 € monatlich kann steuerfrei bleiben, wenn die pauschale Abgeltung etwa den tatsächlichen Aufwendungen entspricht.				
		Nein	Nein	Nein

23. Zinersparnisse				
Bei Arbeitgeberdarlehen: Zinsvorteil als Sachbezug möglich, Vergleichszins zum Zahlungszeitpunkt ermitteln, Bagatellgrenze in Höhe von 2.600 € ohne geldwerten Vorteil				
		Nein	Nein	Nein

Sachverhalte und ihre Behandlung in der Lohn- und Gehaltsabrechnung	gesetzliche Regelungen ab 01.01.2011	Steuer- pflichtig	SV- pflichtig	Pausch. LSt.
--	---	----------------------	------------------	-----------------

<p>24. Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit</p> <p>(§ 3b EStG, LStR 3b)</p> <p>Steuerfrei sind folgende Zuschläge zum Grundlohn (=Basis):</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Sonntage bis 50% ○ gesetzliche Feiertage sowie 31.12. (ab 14 Uhr) bis 125% ○ Weihnachten (24.12., ab 14 Uhr 25./26.12.) und am 1. Mai bis 150% ○ Nachtarbeit von 20 Uhr bis 6 Uhr <ul style="list-style-type: none"> - wenn Arbeitsaufnahme vor 0 Uhr für Zeit von 0 Uhr bis 4 Uhr bis 40% - ansonsten bis 25% <p>Gleichzeitige Inanspruchnahme der Zuschläge für Nachtarbeit und der Zuschläge für Sonn- und Feiertagsarbeit, so dass sich maximal 190% ergeben können (Abschn. 30 Abs. 3 LStR).</p> <p>Keine Kombination von Sonn- und Feiertagszuschlag (Abschn. 30 Abs. 4 LStR).</p> <p>Einführung einer Stundenlohnhöchstgrenze von 25 € (ab 01.07.2006)</p> <p>-> Getrennte Beträge vereinbaren!</p>	Nein	Nein	Nein
--	------	------	------